



Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11, hat mit Antrag vom 07.04.2024 die Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS 164 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Ottenstein, Flur 2, Flurstücke 73, 27, 89, 4, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.06.2024 bis 11.07.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://kreis->

[borken.de](https://www.uvp-verbund.de) sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Im UVP-Portal können die Antragsunterlagen in digitaler Form über das Internet eingesehen werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 12.06.2024 bis 12.08.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 12.09.2024, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.06.2024 bis 12.08.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 30.05.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01622 2024-ag

Im Auftrag

Martin Ohlms